



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Kommunalrechtsamt  
50.01-05

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Bürgermeisteramt Brühl  
Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck  
Hauptstraße 1  
68782 Brühl

**Dienstgebäude** 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

**Aktenzeichen** 093.0091

**Bearbeiter** Herr S. Wurm  
**Zimmer-Nr.** 429  
**Telefon** +49 6221 522-1332  
**Fax** +49 6221 522-91332  
**E-Mail** s.wurm@rhein-neckar-kreis.de

**Öffnungszeiten** Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,  
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

**Datum** 14.04.2026

## **Prüfung der Bauausgaben 2016 bis 2020; hier: Uneingeschränkte Abschlussbestätigung nach § 114 Abs. 5 S. 2 GemO**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Prüfungsbericht der GPA vom 17.02.2022 über die Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2016 bis 2020 wurde unter Randnummer 9 eine unterlassene EU-weite Ausschreibung der Architektenleistungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Sportparks Süd II beanstandet. Da die Gemeinde für die Baumaßnahme staatliche Zuschüsse erhalten hat („Sportförderungsmitteln nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Kommunale Sportstättenförderung“) und die festgestellte Vergaberechtswidrigkeit im Stellungnahmeverfahren nicht ausgeräumt werden konnte, hat die GPA die Bewilligungsstelle (RP Karlsruhe) über den Prüfungssachverhalt durch Übersenden einer Mehrfertigung der Feststellung abschließend informiert.

Zwischenzeitlich ist das RP Karlsruhe zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beanstandungen bezüglich des durchgeführten Vergabeverfahrens keine Auswirkungen auf zwendungstechnischer Seite erkennen lassen. Auf eine Rückforderung der Fördermittel wurde daher verzichtet. Zudem hat die Verwaltung in ihren Stellungnahmen vom 05.12.2022 und 24.04.2023 zugesichert, die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen künftig zu beachten und Architekten-/ Planungsleistungen oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwerts künftig EU-weit nach der Vergabeverordnung (VgV) auszuschreiben.

Nach alledem wird zum Abschluss der überörtlichen Prüfung eine **uneingeschränkte Abschlussbestätigung nach § 114 Abs. 5 S. 2 GemO** erteilt. Ungeachtet dessen gehen wir davon aus, dass die Gemeinde ihre abgegebene Zusage zur künftigen Beachtung der Rechtslage einhält.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats über den uneingeschränkten Abschluss der Prüfung wird ergänzend hingewiesen (§ 43 Abs. 5 S. 1 GemO). Dieses Schreibens ersetzt im Übrigen unser Schreiben vom 23.01.2024. Die Gemeindeprüfungsanstalt erhält eine Mehrfertigung zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. F. Grünwewald